

Rechtshilfebüro

Normannenweg 17-21

20537 Hamburg

Tel. 040-23 51 83 07

mobil: 0170-75 65 451

Fax: 040-40 18 68 47

rechtshilfebüero@jpberlin.de

www.rechtshilfebüero.de

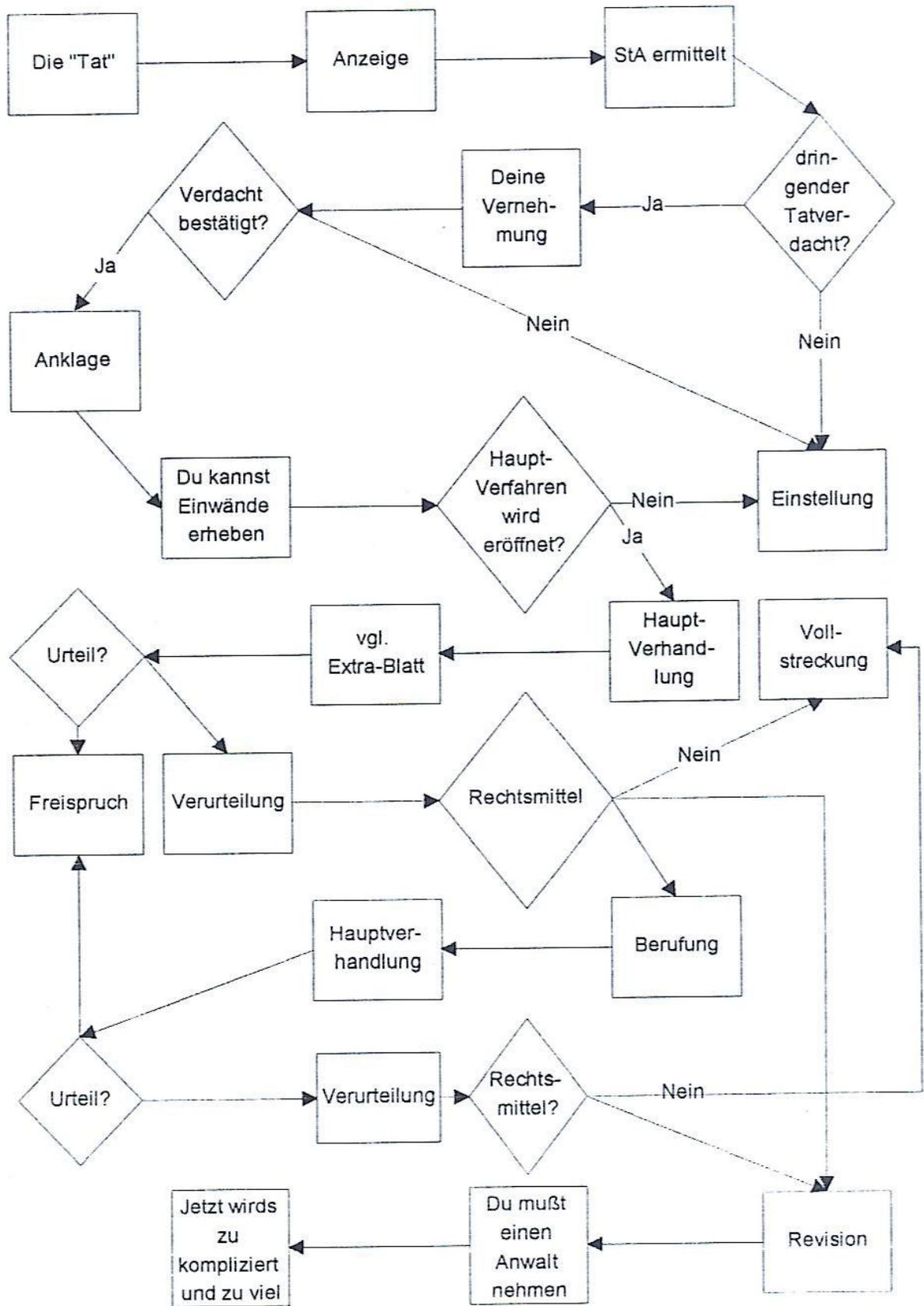


Handout

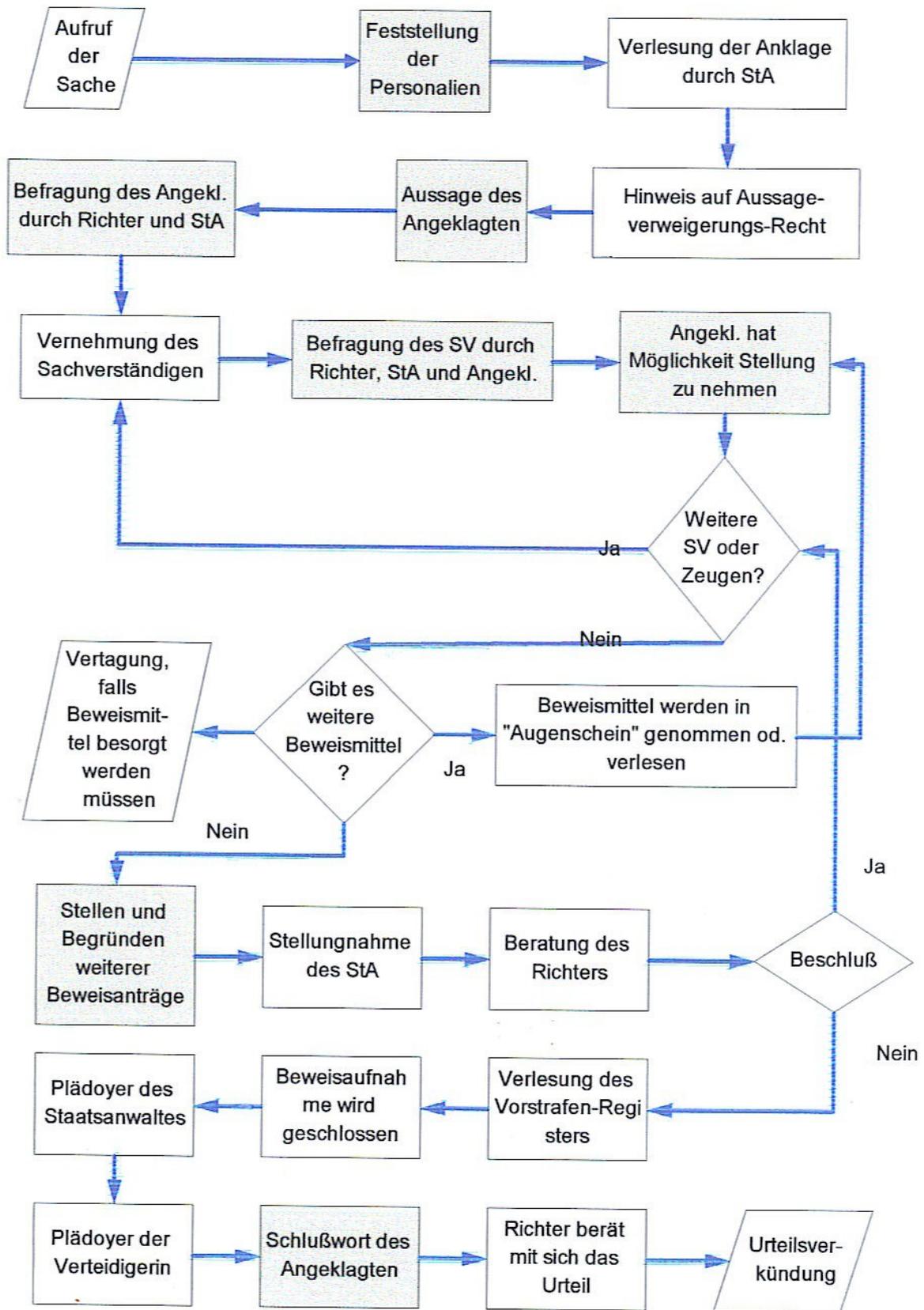
zum

Prozesstraining

Verfahrensablauf



Der Ablauf des Prozesses



Wichtige Gesetzestexte

§ 114 OWiG Betreten militärischer Anlagen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 OWiG Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 17 OWiG Höhe der Geldbuße

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 31 Verfolgungsverjährung

(1) Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt,

1.

in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als fünfzehntausend Euro bedroht sind,

2.

in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro bedroht sind,

3.

in einem Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als eintausend bis zu zweitausendfünfhundert Euro bedroht sind,

4.

in sechs Monaten bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

(3) Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

§ 80 StGB Vorbereitung eines Angriffskrieges

Wer einen Angriffskrieg (Artikel [26](#) Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

Aussage zur Sache

1. Wann kommt die Einlassung?

Erst kommen die Feststellungen zur Person und die Verlesung der Anklage, des Strafbefehls oder des Bußgeldbescheids. Danach sollte der Richter Euch auf jeden Fall über Eure Rechte aufklären*. Manchmal dauert das 5 Minuten, manchmal aber auch länger. Dann könnt ihr mit Eurer Aussage zur Sache beginnen.

2. Wie lange kann die Aussage zur Sache dauern?

Es gibt keine festgelegte Zeitgrenze.

Du kannst solange sprechen, wie Du brauchst. Jedenfalls kann der Richter Deine Redezeit nicht nach der Stoppuhr begrenzen.

Manchmal aber kollidiert Eure Zeitplanung mit der des Gerichts. Manche Richter terminieren die Verfahren im Halbstunden-Takt. Da hat dann eine Einlassung von einer Stunde irgendwie keinen Platz. Das darf aber nicht Euer Problem sein. Der Richter muss dann entweder die nachfolgenden Angeklagten wieder heim schicken oder für Euch einen neuen Termin machen.

Manche Richter versuchen aber auch, ihren Zeitplan einzuhalten, indem sie die Angeklagter abwürgen oder unter Druck setzen. Da hilft dann, wenn ihr genau wisst, was Euch wichtig ist, und natürlich eine Portion Selbstbewusstsein. Dann könnt ihr mit dem Richter diskutieren und Euch besser Recht erstreiten, alles zu Eurer Verteidigung Notwendige zu sagen.

Bedenkt aber auch, dass auch Eure Freunde nur eine begrenzte Zeit aufmerksam derselben Person zuhören können. Untersuchungen sprechen von maximal 45 Minuten. Für Richter und Staatsanwälte gilt das natürlich auch.

Wenn Du sehr viel zu sagen hast, dann solltest Du gut überlegen, wann Du was sagst (siehe „Choreographie des Prozesses“).

3. Was muss hinein und was darf hinein in die Einlassung?

§ 136 II StPO sagt dazu:

„Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen“

Damit ist der rechtlich zulässige Inhalt der Einlassung des Angeklagten umrissen:

1. Alles, was die vorliegenden Verdachtsgründe beseitigen kann
2. Alles, was zu Gunsten des Angeklagten sprechen kann

Auch Motive der Tat sind „zu seinen Gunsten sprechende Tatsachen“, denn die Motive spielen mindestens für die Höhe der Strafe eine wichtige Rolle.

Darüber, was Verdachtsgründe beseitigen kann, bestehen manchmal unterschiedliche Auffassungen. Die Auffassung des Richters muss nicht immer die Richtige sein, genauso wenig, wie Deine. Also müsst ihr drüber diskutieren.

Um diesen Konflikt bestehen zu können ist es wichtig, sich selber sehr klar darüber zu sein, weshalb das Gesagte und das noch zu Sagende wichtig für die Bewertung der Tat ist.

*Ihr habt das Recht, Euch zur Sache zu äußern. Ihr habt aber auch das Recht zu schweigen

Bedenkt aber auch, dass niemand in der Lage ist, Probleme wie Stuttgart21, Atomenergie oder Gentechnik alleine umfassend und ohne Lücken darzustellen. Insofern macht es wenig Sinn allumfassend das Problem darstellen zu wollen. Setze Prioritäten. Das kannst Du auch, denn in diesen Verfahren bist Du selten allein. Vor und nach Dir haben noch andere in der gleichen Sache Verfahren und JedeR setzt einen anderen Schwerpunkt, einen anderen Akzent.

4. Wie halte ich meine Einlassung?

Das Wichtigste ist: Es sollte authentisch sein und in sich schlüssig. Sowohl im Inhalt wie auch in der Form.

Das betrifft schon die Anrede des Gerichts: Die Floskel „Hohes Gericht“ ist immer noch existent, aber nicht verpflichtend – kann aber, wenn die nachfolgenden Sätze eher pathetisch sind, durchaus angemessen sein. Ansonsten möglich sind Herr/Frau VorsitzendeR, Herr/Frau RichterIn oder Herr/Frau Nachname

a) sitzen oder stehen

Vieles spricht dafür im Stehen zu sprechen: Die Stimme ist lauter und deutlicher, weil der Körper im Stehen einen besseren Resonanzboden bildet. Wer im Stehen spricht, neigt auch eher dazu, das Gesagte mit Mimik und Gestik zu unterstützen (Aber Vorsicht: Nicht übertreiben!).

Andererseits: Wer aufsteht, stellt sich buchstäblich heraus aus der Masse. Manche mögen das nicht, zumal der Moment des Aufstehens für Manche etwas Peinliches oder Erschreckendes hat. Dann kann es besser, authentischer sein, sitzen zu bleiben. In diesem Fall solltet ihr aber darauf achten, während der Einlassung aufrecht sitzen zu bleiben und nicht immer tiefer zu rutschen. Das macht einen sehr schlechten Eindruck.

b) frei sprechen oder ablesen

Frei zu sprechen macht grundsätzlich einen besseren Eindruck, ist aber nicht Jedermans Sache. Und wer es gar nicht kann oder noch nie gemacht hat, ist sicher besser dran, die Einlassung vorher niederzuschreiben. Das ist rechtlich auch zulässig. Die StPO gibt dem Angeklagten das Recht sich zu äußern, ohne dabei festzulegen, ob dies frei oder abgelesen geschehen soll.

Wenn ihr vom Papier ablest, solltet ihr aber auf keinen Fall das Blatt klein und eng beschreiben. Wählt eine große Schriftgröße (mindestens Pitch 16) und mindestens anderthalb-fachen Zeilenabstand. Ihr müsst dann nicht ganz so stark am Text kleben und findet leichter die richtige Stelle wieder, wenn ihr z.B. unterbrochen wurdet.

Zwischen dem Ablesen vom Blatt und dem frei Sprechen gibt es weitere Möglichkeiten:

- Wenn Du innerhalb Deines Textes kurze, besonders zentrale Passagen fett druckst, kannst Du an diesen Stellen evtl. improvisieren oder mal aufschauen
- Schreibt Euch die wichtigsten Passagen auf große Karteikarten. Nicht mehr als einen Gedanken auf eine Karte. Diese Sätze bilden dann das Grundgerüst, dass ihr in der Verhandlung beliebig variieren könnt. Aber auch das erfordert eine gewisse Übung.
- Wenn ihr Euch mehrere Themen erarbeitet und am Ende eigentlich zu viel Text habt, könnt ihr die Themen jeweils mit einer anderen Schriftfarbe drucken und dann während der Rede, je nach Stimmung in Gerichtssaal das ein oder andere Thema unbemerkt fallen lassen.

Beweisanträge

Beweisaufnahme ist die Phase in der mündlichen Verhandlung, in der Zeugen vernommen, Urkunden verlesen und Objekte in Augenschein genommen werden. Im Rahmen der Beweisaufnahme kann auch der Angeklagte (und sein Verteidiger) die Erhebung von Beweisen über bestimmte Tatsachen beantragen. Das nennt sich dann Beweisantrag.

Der Beweisantrag besteht aus der Tatsachenbehauptung und der Benennung des Beweismittels.

Der Begriff der **Tatsachenbehauptung** ist sehr ernst zu nehmen. Meinungen, Glaubenssätze, Wertungen und Schlussfolgerungen können nicht unter Beweis gestellt werden.

Beispiele:

Die Behauptung, dass es eine Gott gibt, kann nicht unter Beweis gestellt werden, aber die Behauptung, dass der Angeklagte fest an dessen Existenz glaubt.

Die Behauptung, dass jemand zu schnell gefahren ist, ist keine Tatsachenbehauptung, sondern eine Schlussfolgerung aus der Tatsache, dass er in einem Wohngebiet mindestens 100 km/h gefahren ist.

Beweismittel können sein:

- Vernehmung von Zeugen
- Vernehmung von Sachverständigen
- Inaugenscheinnahme von Tatwerkzeugen, Fotos oder Videos
- Tatortbesichtigung
- Verlesung von Dokumenten

Alle Beweismittel sind eindeutig und genau zu bezeichnen. Bei Zeugen und Sachverständigen gehört in der Regel die ladungsfähige Anschrift dazu. Bei Fotos und Dokumenten ist die Fundstelle zu bezeichnen.

Beweisanträge können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Die Beweisanträge können auch begründet werden.

Muster:

Beweisantrag Nr.

zum Verfahren gegen

am

wegen

Az.

Zum Beweis der Tatsache, dass

wird beantragt,

Zeugenbefragung

1. Ablauf

Am Anfang der Zeugenbefragung steht die Feststellung der Angaben zu Person. Sie wird durch den Richter vorgenommen. Weitergehende Fragen zu Personalien sind in der Regel nicht angebracht. Danach wird der Zeuge vom Richter auf die Wahrheitspflicht hingewiesen (manchmal auch ganz zu Beginn der mündlichen Verhandlung) und gebeten, zu erzählen, was er zu dem Vorfall sagen könne. Wenn der Zeuge seine Wahrnehmungen im Zusammenhang dargestellt hat, fragt zuerst das Gericht nach, dann die Staatsanwaltschaft und danach Verteidigung und Angeklagte.

Wenn alle Fragen gestellt sind, muss das Gericht fragen, ob der Zeuge vereidigt werden soll. In der Regel kann auf die Vereidigung verzichtet werden.

Danach wird der Zeuge entlassen.

2. Was darf ich fragen

Grundsätzlich kann alles gefragt werden, was für die Urteilsfindung relevant sein kann. Dazu gehört alles, was zum Tatablauf gehört. Das betrifft nicht nur den faktischen Ablauf, sondern kann auch die Motivation betreffen.

Zum Beispiel kann der Polizist gefragt werden, ob es eine Auflösung der Versammlung gegeben hat oder wie die genau gelautet hat. Bei einem Prozess wegen einer Besetzung kann danach gefragt werden, ob es an der Tür Spuren von Gewaltanwendung gegeben habe.

Nicht erlaubt sind:

- Suggestivfragen
- Fragen, die keinerlei Zusammenhang mit dem Fall erkennen lassen
- Fragen zur politischen, gesellschaftlichen oder religiösen Meinung des Zeugen
- Fragen, die Beleidigungen enthalten

Möglich sind Fragen

- nach dem Ablauf der „Tat“
- nach Begleitumständen (friedliche Stimmung z.B.)
- mit denen die Glaubwürdigkeit des Zeugen erschüttert werden soll
- mit denen das Erinnerungsvermögen des Zeugen festgestellt werden soll

3. Wie frage ich am Besten?

- freundlich und ruhig, dabei aber durchaus selbstbewusst
- sachlich bleiben, gerade dann, wenn der Zeuge unsachlich wird
- die Frage sollte kurz, knapp, präzise sein. Vermeide lange Vorreden und Ausführungen und stelle eine Frage nach der Anderen
- Du darfst auch nachhaken, wenn der Zeuge ausweichend, unverständlich oder widersprüchlich antwortet

Merke: Der Zeuge wird nie genau das sagen (und so formulieren), wie Du es tun würdest und wie Du es gerne hören würdest. Zwingen ihn also auch nicht dazu, denn es bringt nichts.

Du musst den Zeugen nicht dazu bringen, zu sagen, dass Du ein toller Mensch bist. Meist reicht es, wenn er eingestehen muss, sich nicht mehr erinnern zu können, was genau passiert ist und ob Du daran beteiligt warst.

Bereite die Befragung vor. Überlege Dir, was der Zeuge gesehen haben könnte und welche seiner möglichen Aussagen Dir schadet oder Dir nutzt. Notiere Dir in großer Schrift Deine Fragen, am Besten in der Reihenfolge, wie die Fragen sinnvoll sind. Lasse zwischen den Fragen genug Platz, um während der Zeugenvernehmung Antworten zu notieren. Möglicherweise beantwortet der Zeuge Deine Frage, bevor Du sie gestellt hast (z.B. weil Richter oder StA eine ähnliche Frage stellt). Diese Frage musst dann nicht mehr unbedingt stellen, aber vielleicht ergibt sich aufgrund der Antwort eine neue Frage

4. Wenn eine Frage nicht zugelassen wird

Du kannst die Zulassung einer Frage beantragen. Dazu musst Du den genauen Wortlaut der Frage zu Protokoll geben und am Besten kurz begründen, weshalb die Frage bzw. die Antwort auf die Frage für den Ausgang Verfahren relevant sein kann. Das Gericht muss dann einen förmlichen Beschluss fassen und verkünden. Häufig führt ein wiederholter Antrag auf Zulassung dazu, dass Du Deine weiteren Fragen ungestört stellen kannst, weil der Richter fürchtet, dass die Befragung länger dauert, wenn er jede Frage ablehnt.

Wie bei Allem gilt aber auch hier: Übertreiben kann auch nach hinten los gehen und das Gericht gegen Dich aufbringen.

5. Dein erster Prozess

Zeugenbefragung ist eine Wissenschaft für sich. Sie hat ihre eigene Dynamik. In den ersten Prozessen ist das noch ungeheuer schwierig und möglicherweise wirst Du danach das Gefühl haben, dass es nicht besonders gut gelaufen ist. Deshalb sind zwei Dinge wichtig zu beachten:

1. Auch wenn Dich der Zeuge im ersten oder zweiten Prozess nicht interessiert, stelle ihm ein oder zwei Fragen. Du wirst damit Erfahrung sammeln und daran wachsen
2. Kommt es für das Ergebnis der Verhandlung ganz Wesentlich auf die Aussagen eines bestimmten Zeugen an, solltest Du ernsthaft erwägen, nicht allein in den Prozeß zu gehen, sondern mit Anwalt oder Beistand.